

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 176

**Inhalt:** Kammerkammerung der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission. G. 1411. — Vertretung der Familienunterstützten. G. 1412.

(Nr. 6574) Kammerkammerung der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission. Vom 5. Dezember 1918.

Die Kaiserliche Normal-Eichungskommission führt fortan den Namen „Reichs-einstalt für Maß und Gewicht“.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts  
Dr. August Müller

(Nr. 6575) Vertretung über Familienunterstützten. Vom 2. Dezember 1918.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Demobilisierungsamts vom 12. November 1918 wird verordnet:

## § 1

Den Familien der Mannschaften, denen für die zweite Hälfte des Monats November 1918 Familienunterstützung zustand, wird diese bis zum 31. Dezember 1918 ohne Rücksicht auf die Fortdauer der Wehrfähigkeit weitergezahlt.

## § 2

Den Familien der Mannschaften, die sich nach dem 30. November 1918 noch bei den Truppen befunden haben und dies durch Bescheinigungen der für die Entlassung zuständigen Stellen nachweisen, wird die Familienunterstützung über den 31. Dezember 1918 hinaus weitergezahlt. Sie erhalten die Familienunterstützung bis zur Entlassung und außerdem noch zwei Halbmomonatsraten als außerordentliche Unterstützung. Von den Entlassungen, die nach dem 30. November 1918 erfolgen, haben die zuständigen Stellen den Lieferungsverbänden rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Reichs-Gesetzbl. 1918.

Erlassen in Berlin den 10. Dezember 1918.